

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Picture Front GmbH & Co KG, Kirchenstr.29, 82110 Germering (Stand Juli 2008)

## 1. Geltung

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen sich ausnahmslos auf alle rechtlichen Beziehungen zwischen den jeweiligen Auftraggebern und der Auftragnehmerin, der Firma Picture Front GmbH & Co KG.

Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.

Ergeben sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Picture Front GmbH & Co KG Widersprüche zu allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Auftraggebers, so gehen die AGB der Firma Picture Front GmbH & Co KG vor.

Dies gilt auch dann, wenn seitens der Firma Picture Front GmbH & Co KG der Geltung der AGB des Auftraggebers nicht widersprochen wurde.

## 2. Angebot / Fristen / Termine

Angebote der Firma Picture Front GmbH & Co KG sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt nicht, soweit die Auftragnehmerin eine Bindung an das Angebot ausdrücklich zugesichert hat.

Ist eine Bindungsdauer seitens der Auftragnehmerin nicht ausdrücklich zugesichert, so kann das Angebot der Firma Picture Front GmbH & Co KG nur binnen einer Frist von 7 Tagen, gerechnet ab dem Zugang der Angebotserklärung beim Auftraggeber sowie dem Zugang der Annahmeerklärung bei der Auftragnehmerin angenommen werden.

Bedarf der Abschluß eines Vertrages zwischen den Parteien der Beibringung der von Kunden zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, ist das Zustandekommen des Vertrages aufschiebend bedingt bis zum Eingang der erforderlichen Bedingungen.

Beide Parteien sind berechtigt, bis zum Eintritt dieser sogenannten Vertragsbedingungen vom dem Vertrag zurückzutreten, sofern nicht etwas Gegenteiliges vereinbart ist.

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden stellen ein neues Angebot dar und bedürfen einer entsprechenden Annahmeerklärung seitens der Auftragnehmerin.

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, bedürfen Verträge zu ihrem Zustandekommen der Schriftform.

Zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt die Preisliste der Auftragnehmerin in der jeweils letzten Fassung der Veröffentlichung im Internet/Website, sofern keine andere abweichende Vereinbarung getroffen wurde, als verbindlich für alle ausdrücklich und konkludent, schriftlich, elektronisch und/oder mündlich erteilte Aufträge.

Die Aufhebung der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.

Angebote der Auftragnehmerin basieren grundsätzlich auf der Projektbeschreibung des Kunden oder seiner Agentur, z. B. der Vorlage eines Storyboard des Kunden mit der Angabe des voraussichtlichen Zeitaufwandes.

Stellt sich bei Bearbeitung des von dem Kunden gelieferten Materials heraus, daß der dem Angebot zugrundeliegende Zeitaufwand erheblich überschritten wird, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die dadurch anfallenden zusätzlichen Leistungen in Rechnung zu stellen.

Bei der Ermittlung dieses Betrages wird der dem Vertrag zugrundeliegende Preis in Relation zu dem voraussichtlichen Zeitaufwand gesetzt, so daß sich für die Nachberechnung ein an den zusätzlichen Zeitaufwand orientierter Rechnungsbetrag ergibt.

## 3. Leistung

a) Bearbeitung von Videobändern, Positivmaterial, DVD und aller sonstigen Ton- und Bildträger.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, alle zur Bearbeitung der Aufträge erforderlichen Markierungen, Bezeichnungen, Randausschnitte, Nachbesserungen etc. an den Negativen und Positiven anzubringen bzw. durchzuführen und vorhandene, für die Bearbeitungszwecke hinderliche Markierungen, Bezeichnungen, Beschriftungen etc. gegen entsprechende Berechnung zu entfernen.

Alle von der Auftragnehmerin hergestellten Titelvorlage, Titelnegative etc. sowie alle von der Auftragnehmerin für die Bearbeitung benötigten Unterlagen, z. B. Filterbänder, Schnittlisten, Disketten, Datenträger etc. bleiben Eigentum der Auftragnehmerin, und zwar unabhängig von der Vergütung der Leistung.

Eine Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Aufbewahrung des in ihrem Eigentum stehenden Materials über die Bearbeitungszeit hinaus besteht nicht.

Soweit bei Bearbeitung des Materials keine Anweisungen des Kunden an die zu verwendenden Farbtöne vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben bei der Ausführung des Auftrages grundsätzlich nach dem Ermessen der Auftragnehmerin.

Soweit Anweisungen des Kunden vorliegen, sind diese nur dann von vertraglicher Bedeutung, wenn dort der Pantone-Farbtone, HKS-Farbtone, RAL-Farbtone oder ein RGB-Wert angegeben ist.

Für material-, prozeß- oder systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen unterliegt die Auftragnehmerin bei der Ausführung Ihrer Arbeiten den handelsüblichen Toleranzen.

b) Vermietung von Material, Equipment, etc.

Art, Dauer und Umfang der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus der individuellen Vereinbarung der Parteien.

Vermietete Räume sowie Geräte sind bei Beendigung der Benutzung in dem Zustand zu übergeben, wie sie von dem Kunden übernommen wurden.

Werden von dem Kunden bzw. den von ihm eingesetzten Mitarbeitern an den Einrichtungen der Auftragnehmerin Schäden verursacht, die zu einem Betriebsausfall auch an nicht vermieteten Arbeitsplätzen führen, so haftet der Auftraggeber für sich hieraus ergebenden Betriebsausfall in Höhe der jeweils geltenden Preisliste für die nicht betriebsbereiten Arbeitsplätze bzw. für die nicht mehr vermietbaren Gegenstände oder für andere Projekte nicht nutzbares Equipment.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftragnehmerin eine entsprechende Haftpflichtversicherung für sich bzw. seine Mitarbeiter abzuschließen und gegebenenfalls gegenüber der Auftragnehmerin nachzuweisen.

Soweit durch den Kunden innerhalb der gebuchten Zeiten der Mietüberlassung diese nicht genutzt werden, schuldet er dennoch den vereinbarten Mietpreis für die Dauer der Buchung.

Soweit die von der Buchung erfaßten Mitarbeiter der Auftragnehmerin während dieser Dauer auch anderweitig eingesetzt werden können, reduziert sich der zu berechnende Mietpreis um die ersparten Personalkosten.

Buchungen sind grundsätzlich verbindlich.

Wird eine Buchung durch den Auftraggeber oder eines beauftragten Dritten innerhalb von 48 Stunden vor dem gebuchten Beginn storniert, wird die Hälfte der vereinbarten Miete für den gesamten Buchungsz Zeitraum fällig, danach ist eine Stornogebühr von 100 % des vereinbarten Mietzinses fällig.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die der Kunde in die gemieteten Räume eingebracht hat. Versicherungsschutz hierfür wird grundsätzlich ebenfalls nicht gewährt.

## 4. Materialaufbewahrung

Die Aufbewahrung von Filmdokumenten, technischen und elektronischen Speichermedien oder sonstigen Materialien erfolgt für die Dauer des Bearbeitungsauftrages unentgeltlich.

Das Eigentum an den gefertigten und/oder gelieferten Gegenständen verbleibt auch dann bei der Auftragnehmerin, wenn einzelne Forderungen gegen den Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und/oder der Saldo gezogen und/oder anerkannt wird.

Für die Verwahrung nach Abschluß des Auftrages haftet die Auftragnehmerin grundsätzlich nach den Vorschriften des Annahmeverzuges lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die Zeit nach Abschluß des Auftrages Aufbewahrungsgebühren zu erheben. Diese ergeben sich aus der aktuellen Preisliste der Auftragnehmerin oder werden individuell zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Material des Auftraggebers nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist (14 Tage) an die ihr zuletzt bekannt gewordene Anschrift des Bestellers zu senden.

Sollte der Auftraggeber nicht mehr existieren, oder nicht mehr erreichbar sein, kann das Material nach einer Aufbewahrungszeit von 3 Monaten und einer Benachrichtigung an die zuletzt bekannte Adresse mit einer Frist von 14 Tagen vernichtet werden.

## 5. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bei Übergabe der Ware und/oder der Werk- bzw. Dienstleistung bei Auslieferung gegen Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Kunden aus dem nichteuropäischen Ausland ohne Kundennummer bei der Auftragnehmerin sind bei Erteilung des Auftrages auf Verlangen verpflichtet, die vereinbarte Vergütung im Voraus ohne Abzüge zu leisten.

Der Rechnungsempfänger und Vertragspartner gerät spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum mit der Zahlung in Verzug, ohne das es einer Mahnung oder weiteren Fristsetzung bedarf.

Jede Mahnung ist mit Kosten für den Mahnlauf in Höhe von 5 Euro verbunden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Schecks oder Wechseln besteht nicht. Soweit die Auftragnehmerin Schecks oder Wechsel des Kunden annimmt, erfolgt dies nur erfüllungshalber.

Diskont- und Wechselspesen gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

Gerät der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Rechnung in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Der Kunde ist zur Aufrechterhaltung, Zurückbehaltung, zur Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

## 6. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrechte / Urheberrechte

Der Kunde übereignet sicherungshalber alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in den Besitz der Auftragnehmerin gelangten Gegenstände, insbesondere Filmnegative, technische und elektronische Speichermedien (wie DVD,CD,etc) an die dies annehmende Auftragnehmerin.

Das Eigentum an den gefertigten und/oder gelieferten Gegenständen verbleibt auch dann bei der Auftragnehmerin, wenn einzelne Forderungen gegen den Kunden in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und/oder der Saldo gezogen und/oder anerkannt wird.

Die von der Auftragnehmerin hergestellten oder an den Kunden oder seine Order gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der entstandenen und künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung Eigentum der Auftragnehmerin.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelne Forderungen gegen den Kunden auf Dritte zu übertragen.

Die Auftragnehmerin ist ferner berechtigt, Ansprüche von Dritten gegen den Kunden mit allen Rechten abtreten zu lassen.

Ein Eigentumserwerb des Kunden an den von der Auftragnehmerin gelieferten Gegenständen durch Bearbeitung zu einer Sache ist ausgeschlossen.

Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt die Verarbeitung bzw. Umbildung für die Auftragnehmerin als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.

Bis auf Widerruf ist der Kunde ermächtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.

Die sich hieraus ergebenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Kunde bereits jetzt an die Auftragnehmerin ab.

Die Auftragnehmerin nimmt die Abtretung an und ermächtigt den Kunden bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung.

Mit der Auftragserteilung überträgt der Kunde die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Filmwerken und Laufbildern, auf die sich der Auftrag bezieht, an die Auftragnehmerin

Die übertragenen Rechte erstrecken sich auf alle bekannten Nutzungsarten (Auswertungsrechte).

Soweit Rechte Dritter entstehen oder feststehen, tritt der Kunde hiermit ergänzend seine etwaigen Erwerbsrechte (Rückfallsprüche, Anwartschaften) zur ausschließlichen Nutzung ab. Unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs ist der Kunde von der Auftragnehmerin zur Nutzung ermächtigt.

Der Kunde tritt hierdurch alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Überlassung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten zustehen. Ebenso tritt er seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen bezüglich dieser Produkte/Gegenstände ab. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der Forderungen befugt.

Übersteigt der realisierbare Wert des Sicherungseigentums bzw. der sicherungsweise übertragenen Rechte die Gesamthöhe der Forderung der Auftragnehmerin aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden um mehr als 20 %, gibt die Auftragnehmerin nach schriftlichem Verlangen des Kunden die übersteigenden Sicherheiten frei.

## 7. Gewährleistung / Mängelrügen

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Ware unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der beanstandeten Ware bei der Auftragnehmerin.

In anderen Fällen verjährt das Recht des Kunden, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der Abnahme an in 6 Monaten.

Mit Entgegennahme gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens die Ware innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt nicht ausdrücklich beanstandet.

Erfolgt keine Auslieferung, wird der Kunde von der Auftragnehmerin schriftlich über die Fertigstellung informiert, gilt die Abnahme 3 Wochen nach Erhalt des Schreibens als erfolgt, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens die Ware nicht innerhalb dieser 3 Wochen ausdrücklich beanstandet.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich auf das Recht der dreimaligen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Hierfür ist der Auftragnehmerin eine angemessene Frist einzuräumen.

Die Mängelhaftung erlischt, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen vornimmt bzw. vornehmen läßt.

Lediglich bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag.

Soweit von der Auftragnehmerin die Bearbeitung von Bildmaterial des Auftraggebers erfolgt, übernimmt die Auftragnehmerin lediglich die Verpflichtung, diese Arbeiten fachmännisch durchzuführen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Leistung der Auftragnehmerin eine künstlerische Tätigkeit darstellt.

## 8. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für schuldhaft verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen, die an ihr zur Bearbeitung übergebenen Materialien entstehen, auf die Wiederherstellung oder Ersetzung durch die Auftragnehmerin, soweit dies aufgrund von Negativen, Kopien oder sonstigem Ausgangsmaterial des Kunden technisch möglich ist, und soweit es sich nicht um einen bei der Aufbewahrung oder Versendung eingetretenen Schaden handelt.

Ist die Wiederherstellung oder Ersetzung unter den vorstehenden Voraussetzungen nicht möglich, haftet die Auftragnehmerin beschränkt auf den Materialwert des Trägermaterials gleicher Art, Länge und Qualität.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit in sonstigen Fällen ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB haftet die Auftragnehmerin auch nicht für grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, mit Ausnahme leitender Angestellter.

In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussparungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten und in vergleichbaren Fällen haftet die Auftragnehmerin nicht.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.

## 9. Hausordnung

Im Falle der Vermietung von Arbeitsplätzen oder sonstigem Aufenthalt der Auftragnehmerin, deren Mitarbeiter oder dessen Kunden in den Räumen der Auftragnehmerin sind diese an die Hausordnung der Auftragnehmerin gebunden. Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin sind berechtigt, die Anweisungen zur Einhaltung der Hausordnung zu erteilen.

## 10. Sonstiges

Erfüllungsort ist Germering.

Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch für den Scheck- und Wechselprozeß ist nach der Wahl der Auftragnehmerin Germering oder der Sitz des Kunden.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen oder Vereinbarungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.